

Synopse

Alt	Neu
<p align="center">Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung)</p>	<p align="center">Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung)</p>
<p align="center">§ 9 Vergabeausschuss</p> <p>Der Ausschuss entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB und VOL, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet, 2. über Nachaufträge zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen. 3. über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 3, Ziffer 5 dieser 	<p align="center">§ 9 Vergabeausschuss</p> <p>Der Ausschuss entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet überschreitet. 2. <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. keine Änderung

<p>Zuständigkeitsordnung handelt.</p>	<p>4. der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Auftragserteilung - Firma und Firmensitz - Auftragsgegenstand - Vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote) - Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan) - Auftragssumme
<p style="text-align: center;">§ 12 a Sozialausschuss</p> <p>Der Ausschuss berät und entscheidet über Grundsätze zu Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 a Sozialausschuss</p> <p>Der Sozialausschuss berät und entscheidet über alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</p>